

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

Per E-Mail an:
kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Liestal, 05. Februar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und teilen mit, dass wir Anpassungsbedarf am Revisionsentwurf sehen. Wir würden es als wünschenswert und sinnvoll erachten, wenn der Erwerb sämtlicher Feuerwaffen nur noch mittels Waffenerwerbschein oder kantonaler Ausnahmegewilligung möglich wäre. Eine solche Anpassung würde den Zweck und Gegenstand des Waffengesetzes, nämlich die Verhinderung von missbräuchlicher Verwendung von Waffen, stärken. Immer wieder gibt es Fälle, dass einem Antragsteller eine waffenrechtliche Bewilligung aufgrund Hinderungsgründe verwehrt wurde. Diese Person kann ohne Probleme eine meldepflichtige Feuerwaffe im Handel oder unter Privaten mittels Vertrag erwerben (z.B. Jagdrepetiergewehr, Karabiner 31). Bei Feststellung dieser Umstände ist die Behörde dann gezwungen einzuschreiten und die Waffe gestützt auf das Waffengesetz wieder einzuziehen.

Weiter ist zu erwähnen, dass die Umsetzung des Revisionsvorschlags des Bundes nur mit beträchtlichem personellen Mehraufwand zu bewerkstelligen sein wird. Es ist allein in unserem Kanton mit einer personellen Aufstockung um zwei Vollzeitstellen zu rechnen.

Des Weiteren wird eine Anpassung der EDV erfolgen müssen, damit die Händlermeldungen sowie die Waffennachmeldungen von Privatpersonen direkt in die bestehende kantonale Waffendatenbank übernommen werden können. Die Umsetzung der vom Bund vorgeschlagenen Revision wird zweifellos einen beträchtlichen finanziellen Mehraufwand bedeuten.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

1. Artikel 3 lit. b Ziffer 3 WV

Artikel 3 lit. b Ziffer 3 ist ersatzlos zu streichen.

Revolvertrommeln sind nichts anderes als Ladevorrichtungen, d.h. Magazine, mit üblichen Kapazitäten von 5-6 Patronen für Revolver. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso diese Ladevorrichtungen (Magazine) als wesentliche Waffenbestandteile gelten sollen, wenn Magazine für andere Waffen (z.B. Pistolen, Langwaffen), nicht als solche deklariert sind.

2. Artikel 4a WV

Es ist zu klären, wie Faustfeuerwaffen eingestuft werden, welche zu einer Handfeuerwaffe umgebaut wurden (mit Conversion-Kit, Anbauschäften etc.). Diese Einstufung drängt sich auf, weil die Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität für Hand- und Faustfeuerwaffen unterschiedlich beurteilt werden.

3. Artikel 5a WV

Diese Regelungen sind für die Polizeibehörden nicht überprüfbar, weil die Regelungen in der Praxis nicht umsetzbar sind.

Eine altrechtlich erworbene Waffe mit hoher Magazinkapazität dürfte nicht mit einer neurechtlich erworbenen Waffe im gleichen Waffenschrank aufbewahrt werden. Dies würde dazu führen, dass die Waffen in separaten Waffenschränken und -tresoren aufbewahrt werden müssten. Dieser Umstand würde aktuell zu einer grossen Anzahl von Strafanzeigen gegen die aktuellen Waffenbesitzer und -besitzerinnen führen.

4. Artikel 13e WV

Es wird beantragt, bei der Vorgabe der Schiessnachweise ein schweizweit gültiges und einheitliches Schiessbüchlein zu erstellen, in welchem die entsprechenden Schiessstätigkeiten nachgewiesen werden können.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass bei einem Kantonswechsel des Waffenbesitzers die Nachweispflicht möglicherweise vergessen wird. Um dies zu verhindern, beantragen wir eine Meldepflicht für den Waffenbesitzer, wenn der Wohnort in einen anderen Kanton verlegt wird. Diese Meldepflicht sollte mit der Zustellung einer Kopie seiner Ausnahmegewilligung sowie einer Kopie seines Schiessnachweises an die zuständige kantonale Waffenfachstelle erfolgen.

5. Artikel 13h Abs. 2 Abs. 2 lit. d WV

Betreffend Aufbewahrung von Waffen für Sammler und Museen müssen einheitliche nationale Regeln erlassen werden, damit kantonale Auslegungen möglichst vermieden werden.

6. Artikel 13h Abs. 2 lit. e WV

Artikel 13h Abs. 2 lit. e ist ersatzlos zu streichen.

Gestützt auf den vorliegenden Verordnungsartikel hat der/die Sammler/in sowie Museen bei der Einreichung des Gesuches für eine Ausnahmegewilligung nur die sich in Besitz befindlichen Waffen nach Art. 5 Abs. 1 WG zu deklarieren. Damit sich die bewilligende Behörde bei der Beurteilung eines Gesuches ein ‚Bild‘ über den Antragsteller machen kann, sind zwingend sämtliche in Besitz befindlichen Waffen zu deklarieren. Nur so kann auch beurteilt werden, ob es sich beim Gesuchsteller tatsächlich um einen Sammler handelt. Diese Praxis wurde bis anhin in unserem Kanton so angewandt.

Die Einschränkung auf Waffen nach Art. 5 Abs. 1 WG ist deshalb zwingend zu streichen.

Artikel 30a Abs. 1 lit. b WV

Artikel 30a Abs. 1 lit. b ist ersatzlos zu streichen.

Schon nach geltendem Recht sind die Waffenhändler dazu verpflichtet, Waffenkäufe unter Händlern zu melden. Die Einfuhren werden durch die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle Waffen) bereits heute in der Waffeninformationsplattform ARMADA registriert. Durch diese Norm wird eine ‚Doppelpurigkeit‘ geschaffen, welche für die kantonalen Waffenfachstellen einen unnötigen Aufwand bedeutet.

7. Artikel 30a Abs. 2 lit. b WV

Der Ausdruck ‚liefernde Person‘ ist durch ‚veräussernde Person‘ zu ersetzen. In den meisten Fällen ist die liefernde Person eine Speditionsfirma. Relevant ist aber der Veräusserer, somit können Missverständnisse im Ansatz verhindert werden.

8. Artikel 31 Abs. 2^{quater} WV

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Das Anbringen von zusätzlichen Markierungen oder Zahlenfolgen auf einem Waffenbestandteil erschweren eindeutige Meldungen, Registrierung und Recherchen. Die vom Hersteller angebrachte Seriennummer genügt voll und ganz.

9. Artikel 31 Abs. 2^{quinquies} WV

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Feuerwaffen aus staatlichen Beständen besitzen bereits eine eindeutig identifizierbare Waffennummer. Das Anbringen einer weiteren Nummer, nebst der bereits bestehenden, ist unnötiger Aufwand. Zusätzliche Markierungen oder Zahlenfolgen auf einem Waffenbestandteil erschweren eindeutige Meldungen, Registrierung und Recherchen.

10. Artikel 71 Abs. 3 WV

Dieser Absatz ist folgendermassen abzuändern:

„Die zuständige kantonale Behörde bestätigt den Besitz von Waffen, die nach Artikel 42b Abs. 1 WG gemeldet wurden von Amtes wegen bzw. auf entsprechendes Gesuch hin bei Waffen, welche unter die Ausnahme von Art. 42b Abs. 2 WG fallen.“

Die Begriffe ‚von Amtes wegen‘ und ‚auf entsprechendes Gesuch hin‘ sollen getrennt aufgeführt werden. Für all jene Waffen, für welche ein Formular eingereicht werden muss, hat eine Bestätigung von Amtes wegen zu erfolgen. Bei Waffen welche unter Ausnahme von Art. 42b Abs. 2 WG fallen und nicht gemeldet werden müssen und für welche auch keine Bestätigung von Amtes wegen erfolgen kann, resultiert eine Bestätigung nur auf Gesuch hin.

Des Weiteren ist der Ausdruck ‚rechtmässig‘ zu streichen. Mit der Verwendung des Begriffs ‚rechtmässig‘ steht die kantonale Behörde zweifelsfrei in der Pflicht, vor Ausstellung einer Bestätigung zu prüfen, ob keine Hinderungsgründe nach Art. 8 Abs. 2 WG vorliegen. Dies würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
 Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
 Landschreiberin